

Satzung des Tourismus Initiative München (TIM) e.V.

Präambel

Mit dem „Tourismus Initiative München (TIM) e.V.“ soll der Tourismus für München gefördert werden. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, mit denen Initiativen und Strategien zur Tourismusförderung finanziert werden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tourismus Initiative München (TIM)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus für München.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Vereinsgründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Unternehmen und Freiberufler werden, die im weitesten Sinne touristische Leistungen anbieten bzw. auf sonstige Weise mit dem Tourismus verbunden sind und den Vereinszweck unterstützen.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Verbände, IHK für München und Oberbayern, Handwerkskammer für München und Oberbayern, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Unternehmen einschließlich Freiberufler, die nicht unter Ziffer 1 fallen.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Einzelunternehmen und bei Unternehmen anderer Rechtsform mit deren Auflösung oder der Gewerbeabmeldung.
2. Durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied bzw. durch Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
3. Durch Kündigung eines Mitglieds. Bei einer Kündigung ist eine Frist von drei Monaten zum Monatsende einzuhalten. Bis 31.12.2014 ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Betriebsaufgabe oder Einführung einer Tourismusabgabe.
4. Durch Beschluss des Vorstands (Ausschlussbeschluss),
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt;
 - b) wenn ein Mitglied in anderer Weise die Interessen des Vereins grob verletzt. Vor der Beschlussfassung nach dieser lit. b muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben; der Beschluss des Vorstandes ist schließlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden;
 - c) wenn ein Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist; die Beschlussfassung nach dieser lit. c bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung an das Mitglied, das ausgeschlossen wird.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten. Dem Verein bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein oder sich aus dem jeweiligen Register bzw. einer Rechtsvorschrift ergeben.
3. Für den Fall, dass ein Mitglied verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es ein anderes Vereinsmitglied oder einen Mitarbeiter aus seinem Unternehmen bevollmächtigen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Stimm- und Wahlrechte auszuüben. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, Hinweise und Kritik an den Vorstand zu richten. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen sowie sich in die Organe des Vereins wählen lassen und mitarbeiten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung.
2. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladungen zur Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abgesendet worden sind.
5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem aus der Mitte der Versammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Wahl des Vorstands gilt § 11. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Von der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei weiteren Mitgliedern des Vereins.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl des Vorstands aus der Mitte des Vorstands gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Für die Wahl des Vorstands werden die Mitglieder in folgende Wahlgruppen eingeteilt:
 - a) Munich Hotel Alliance,
 - b) BHG DEHOGA Bayern, Kreisstelle München/Gastgewerbe,
 - c) Einzelhandel,
 - d) Große Partnerunternehmen,
 - e) Leistungsträger im Tourismus.

Die Mitglieder sind jeweils nur innerhalb ihrer Wahlgruppe wahlberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder können Vorstand werden.

2. Dem Vorstand gehören an:

- a) Ein gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Munich Hotel Alliance.
- b) Ein gewähltes Mitglied aus der Wahlgruppe BHG DEHOGA Bayern, Kreisstelle München/Gastgewerbe.
- c) Je ein gewähltes Mitglied aus den Wahlgruppen Einzelhandel, Große Partnerunternehmen und Leistungsträger im Tourismus.
- d) Je ein weiteres gewähltes Mitglied aus den zwei Wahlgruppen mit den höchsten Beitragsanteilen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder der jeweiligen Wahlgruppe gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Einteilung in die Wahlgruppen und ihre Beitragsanteile werden vor jeder Vorstandswahl überprüft und festgestellt.

Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds tritt an die Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitglieds jeweils ein Ersatzvorstand. Ersatzvorstand ist
 - a) für das Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 2 a ein von der Munich Hotel Alliance zu wählender Vertreter;
 - b) für die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 2 b, c und d dasjenige Mitglied, das bei der Vorstandswahl die zweitmeisten Stimmen innerhalb seiner Wahlgruppe auf sich vereinigt hat.

4. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Vorstandsamt endet ferner, ohne dass es einer Erklärung bedarf, wenn in der Person eines Vorstandsmitglieds eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 eintritt.
5. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das betreffende Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Es ist dann umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins kommt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zugute.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 28.08.2012